

**SATZUNG DER GEMEINDE
STAPELFELD ÜBER DIE 2.V.ÄND.
DES BEBAUUNGSPLANES NR.8C
GEBIET: SÜDLICH DER REINBEKER STRASSE
-FLURSTÜCK 128/30**

TEIL B TEXT

1.00 Gliederung

Als Gliederung nach § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) wird festgesetzt, daß im Plangebietungsbereich auf den Dorfgebietsflächen nur Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BaunVO mit Ausnahme der dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude zulässig sind. (Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe/Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse)

Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind nur landwirtschaftliche Nutzgebäude zulässig.

2.00 Grünordnerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine landwirtschaftliche Nutzung unzulässig. Die Fläche ist mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

3.00 Gestalterische Festsetzungen (§ 92 LBO)

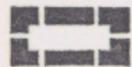
Die maximale Gebäudehöhe darf eine Höhe von 8,00 m über angrenzendem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.

Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 c und der
1. vereinfachten Änderung gelten fort, soweit die Festsetzungen der
2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN



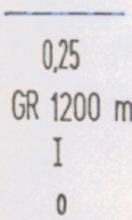
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

§ 6 Abs. 7 BauGB



Dorfgebiete

§ 5 BauNVO



Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Grundflächenzahl GRZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Maximal zulässige Grundfläche 1.200 m²

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

~~Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Fest-~~
~~setzungen (Umgrenzung des alten Rundorfes)~~

~~§ 1 BauNVO~~

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



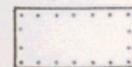
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



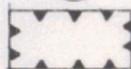
Geschoßflächenzahl



Erhaltung von Bäumen



Flächen für den
Gemeinbedarf



Umgrenzung der Flächen für Vor-
kehrungen zum Schutz gegen schäd-
liche Umwelteinflüsse i.S.d. BImSchG



Kulturellen Zwecken
dienende Gebäude und
Einrichtungen

Abgrenzung unterschiedlicher
Nutzung



Wasserflächen

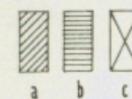


Kennziffer der Hofstelle

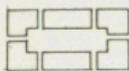


Firstrichtung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER



Vorhandene bauliche
Anlage



Plangeltungsbereichsgrenze
Bebauungsplan nr. 8 c

- a) Wohngebäude
- b) Nebengebäude
- c) Überdachung

Hauptstraße

Straßenbezeichnung



Künftig fortfallende
bauliche Anlage



Flurgrenze, Grenzstein



Künftig fortfallende
Flurstücksgrenze



Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
(Umgrenzung des alten Rundorfes)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 13.05.1995 erfolgt.
Stapelfeld, den 07. Okt. 1997 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 24.5.95 bis 27.5.95 durchgeführt worden.
Stapelfeld, den 07. Okt. 1997 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stapelfeld, den 07. Okt. 1997 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 4 Die Gemeindevertretung hat am 03.07.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stapelfeld, den 07. Okt. 1997 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 24.05.1995 bis zum 27.06.1995 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgetragen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 13.05.1995 bekanntgemacht worden.
Stapelfeld, den 07. Okt. 1997 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 6 Der katastrmäßige Bestand am 03. JAN. 1997 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg 13. Okt. 1997
Öffentl. Best. Vermessungsingenieur
- 7 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.07.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stapelfeld, den 07. Okt. 1997 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 8 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 16.10.1995 bis zum 17.11.1995 erneut öffentlich ausgetragen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.10.1995 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Stapelfeld, den 07. Okt. 1997 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 9 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.07.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.07.1995 gebilligt.
Stapelfeld, den 07. Okt. 1997 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 10 Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 25.11.1997 erfolgt. Der Landrat des Kreises Stormarn hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften mit Verfügung vom 10.2.1998 Az.: 60122-62.074(8c-2.v) geltend gemacht.
16. Feb. 1998 X D. Poprodes
Stapelfeld, den (L.S.) Bürgermeister
- 11 Die geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Beschluß vom der Vertretungskörperschaft ausgeräumt. Die Ausräumung der geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom bestätigt.
Stapelfeld, den (L.S.) Bürgermeister
- 12 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Stapelfeld, den 16. Feb. 1998 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister
- 13 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom am bis zum 20.2.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängeln der Abwägung und die Behebung von Fehlern (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 21.2.1998 in Kraft getreten.
Stapelfeld, den 24. Feb. 1998 X D. Poprodes
(L.S.) Bürgermeister